

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(86) 276 endg.

Brüssel, den 6. Mai 1986

GEMEINSCHAFTSMASSNAHMEN IM ANSCHLUSS AN DEN UNFALL VON TSCHERNOBYL

(Mitteilung der Kommission an den Rat)

KOM(86) 276 endg.

BEGRÜNDUNG

Nach dem Kernkraftwerksunfall in Tschernobyl und den dadurch ausgelösten radioaktiven Niederschlägen ist es unerlässlich, daß die Gemeinschaft geeignete Maßnahmen bei der Einfuhr aus dritten Ländern ergreift, da das Niveau der radioaktiven Niederschläge in dem engsten Umkreis um das Kernkraftwerk und in einigen benachbarten Drittländern dergestalt sein kann, daß daraus Gefahren beim Verzehr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse wie Fleisch, Milch und frischen Milcherzeugnissen sowie Süßwasserfischen herrühren können. Einige Mitgliedstaaten haben bereits diesbezügliche Maßnahmen getroffen. Nunmehr gilt es, im Eilverfahren gemeinsame Maßnahmen in dieser Situation zu treffen, um auf diese Weise die Einheit des Gemeinsamen Marktes erhalten, Verkehrsverlagerungen innerhalb der Gemeinschaft vermeiden und die Sicherheit der Verbraucher sicherstellen zu können.

Die Gemeinschaft unterbreitet dem Rat zu diesem Zweck einen Vorschlag für die meisten der vorgenannten Erzeugnisse. Für lebende Tiere und Fleisch wird sie auf der Grundlage ihrer eigenen Kompetenzen selbst eine geeignete Maßnahme treffen. Informationshalber übermittelt sie dem Rat gleichzeitig die Empfehlung, die sie heute an die Mitgliedstaaten zur besseren Koordinierung der auf dem Markt der Gemeinschaft getroffenen einzelstaatlichen Maßnahmen richtet.

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG (EWG) NR. /86 DES RATES ÜBER
DIE AUSSETZUNG DER EINFUHREN BESTIMMTER AGRARERZEUGNISSE MIT
URSPRUNG IN BESTIMMTEN DRITTLÄNDERN

Gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968
über die gemeinsame Marktorganisation für Milcherzeugnisse (1), insbesondere
auf Artikel 19 Absatz 2 erster Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über
eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (2), insbesondere
auf Artikel 22 Absatz 1 erster Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981
über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (3),
insbesondere auf Artikel 19 Absatz 3 erster Unterabsatz,

(1) ABL. Nr. L 148 vom 28.6.1968, S. 13.

(2) ABL. Nr. L 118 vom 20.5.1972, S. 1.

(3) ABL. Nr. L 379 vom 31.12.1981, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tchernobyl und nach der Verbreitung radioaktiver Elemente in der Atmosphäre, deren Fallout in Europa festgestellt worden ist, haben bestimmte Mitgliedstaaten Einfuhrverbots- oder Kontrollmaßnahmen gegenüber den Drittländern des verseuchten Gebiets getroffen.

Es obliegt der Gemeinschaft, dafür Sorge zu tragen, daß gemeinsame Maßnahmen getroffen werden, um die Einheit des Marktes zu erhalten und Verkehrsverlagerungen innerhalb der Gemeinschaft vorzubeugen und gleichzeitig die Sicherheit der Verbraucher zu gewährleisten.

Es ist daher angezeigt, vorübergehend die Einfuhren bestimmter Agrarerzeugnisse mit Ursprung in durch radioaktiven Fallout kontaminierten Drittländern zu untersagen und dabei der Gravität der Situation nach der geographischen Lage dieser Länder Rechnung zu tragen.

Anhand der verfügbaren Informationen über den Zerfall der radioaktiven Elemente im Boden und im Wasser der betroffenen Drittländer wird die Notwendigkeit überprüft werden müssen, die Aussetzung der Einfuhren aufrechtzuerhalten oder aufzuheben -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Einfuhren der in der Liste des Anhangs aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien, Ungarn, Polen, Rumänien, der Tschechoslowakei und der Sowjetunion werden ausgesetzt.

Artikel 2

Die Aussetzung der Einfuhren gemäß Artikel 1 gilt auch für die in diesem Artikel genannten Erzeugnisse, für die eine Einfuhrlizenz mit oder ohne Vorausfestsetzung der Abschöpfung vorgelegt wird.

Artikel 3

Die Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung sowie die Aufnahme oder Streichung von Erzeugnissen der Liste im Anhang oder von Ländern gemäß Artikel 1 werden nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates bzw. der entsprechenden Artikel der anderen Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen erlassen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.
Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Im Namen des Rates

ANHANG

Liste der Erzeugnisse gemäß Artikel 1

	<u>Nr. des GZT</u>
- Schafe und Ziegen, lebend	01.04
- Süßwasserfische und Fischeier	03.01 A
- Milch und Milcherzeugnisse, frisch	04.01
- Frisches Gemüse (einschließlich Kartoffeln)	07.
- Frisches Obst	08

KOMMISSION
DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

VOM

an die Mitgliedstaaten

zur Koordinierung der im Anschluß an die radioaktiven Niederschläge
aus der Sowjetunion für Agrarerzeugnisse ergriffenen nationalen Maßnahmen

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

an die Mitgliedstaaten

Koordinierung der im Anschluß an die radioaktiven Niederschläge
aus der Sowjetunion für Agrarerzeugnisse ergriffenen nationalen Maßnahmen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 155,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Anschluß an den Unfall im Atomkraftwerk von Tschernobyl in der Sowjetunion haben sich radioaktive Elemente in der Atmosphäre verbreitet, deren Niederschlag unter anderem in der Gemeinschaft festgestellt wurde. In dem rechtlich begründeten Anliegen, die Gesundheit der Verbraucher zu schützen, haben die Mitgliedstaaten nationale Maßnahmen getroffen, um die Vermarktung bestimmter Agrarerzeugnisse einzuschränken oder zu untersagen.

Was in diesem Zusammenhang die Beziehungen mit den betroffenen Drittländern betrifft, hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag unterbreitet, um die Einfuhr möglicherweise verseuchter Agrarerzeugnisse auszusetzen; sie wird im Fleischsektor die hierzu erforderlichen Maßnahmen treffen.

Infolgedessen ist es notwendig, die von den Mitgliedstaaten für die Vermarktung auf ihrem eigenen Markt verabschiedeten Maßnahmen zu koordinieren und den Mitgliedstaaten zu empfehlen, die für die empfindlichsten Erzeugnisse geltenden strengen Maßstäbe zu befolgen und bei den Erzeugnissen, die sie ausführen, dieselben Vorschriften und Kontrollen wie für die Vermarktung auf ihrem eigenen Markt durchzuführen.

Mit dieser Zusicherung des ausführenden Mitgliedstaates kann der einführende Mitgliedstaat auf jedes andere Einfuhrerfordernis verzichten, insbesondere auf jegliche Zusatzbescheinigung, wobei selbstverständlich ist, daß kein Mitgliedstaat gegenüber Erzeugnissen aus einem anderen Mitgliedstaat strengere Maßstäbe als auf dem eigenen Markt anlegt -

EMPFIEHLT DEN MITGLIEDSTAATEN:

1. dafür zu sorgen, daß für die Vermarktung auf ihrem eigenen Markt die nachstehenden zulässigen Höchstwerte eingehalten werden:

Ab	Maximale Radioaktivität (Bq / kg)	
	Milch und Milch- erzeugnisse	Obst und Gemüse
6. Mai 1986	500	350
16. Mai 1986	250	175
26. Mai 1986	125	90

2. bei den Erzeugnissen, die sie ausführen, dieselben Höchstwerte anzuwenden und grundsätzlich dieselben Radioaktivitätskontrollen wie für ihren eigenen Markt durchzuführen;
3. die Kontrollen des ausführenden Mitgliedstaates anzuerkennen, so daß jedes andere Einfuhrerfordernis, insbesondere jegliche Zusatzbescheinigung, entfällt;
4. unverzüglich die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission davon zu unterrichten, wie dieser Empfehlung nachgekommen wird.

Brüssel, den

Für die Kommission